

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Richtlinien für Schüler/innentransport

Inkraftsetzung: 01.08.2014

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Geltungsbereich.....	3
Absicht.....	3
Grundlagen.....	3
II. SCHÜLER/INNENTRANSPORT.....	3
Verkehrsmittel.....	3
Zumutbarkeit der Schulwege.....	3
Beiträge bei unzumutbaren Schulwegen.....	4
Spezialfälle.....	4
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Inkrafttreten.....	5
Veröffentlichung.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde, die den obligatorischen Unterricht gemäss Art. 3 Volksschulgesetz besuchen.
Absicht	Art. 2 ¹ Diese Richtlinien bilden die Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen. ² Ausnahmen zu diesen Richtlinien beschliesst in begründeten Fällen der Gemeinderat.
Grundlagen	Art. 3 <ul style="list-style-type: none">• Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern• Merkblatt „Beiträge für Schülertransport“ der Erziehungsdirektion vom Mai 2013 (Beiträge des Kantons an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen).• Vertrag zum organisatorischen Zusammenschluss der Schulen von Wynigen, Seeberg, Rumendingen und Hermiswil vom 02.09.2013 (Grundsätze der Schüler/innenzuteilung auf Standorte und Zuständigkeit für Transport bei Anschlussgemeinden).

II. Schüler/innentransport

Verkehrsmittel	Art. 4 Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Im Sinne der Ökologie, der ausgleichenden Bewegung und der Verkehrssicherheit ist auf die Nutzung von Mofas zu verzichten. Ebenso ist der individuelle Schüler/innentransport zu vermeiden, wenn der Schulweg anders zu bewältigen ist. Art. 5 Ist ein Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad gemäss Art. 9 nicht zumutbar, hat die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang. Dem Alter der Schüler/innen und dem Angebot des öffentlichen Verkehrs entsprechend können auch Beiträge an den individuellen Transport durch die Eltern bezahlt werden. Art. 6 Beim Transport durch Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden. Art. 7 Beim Transport durch die Eltern sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Strassenverkehrssicherheit einzuhalten.
Zumutbarkeit der Schulwege	Art. 8 Schulwege, die nicht als zumutbar gelten und für die Beiträge an die Eltern ausbezahlt werden, sind in Art. 9 genannt. Bei der Definition wurden die Faktoren Distanz, Höhenunterschied und Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Beiträge

Art. 9 Für folgende unzumutbaren Schulwege können Beiträge ausgerichtet werden:

Kinder von	Klasse	Schulort	Entschädigung
Grasswil, Riedtwil, Oschwand/Juchten	Kindergarten	Seeberg	Fr. 0.70/km; oder Bus-Abo 100 %
Seeberg, Riedtwil, Oschwand/Juchten	Kindergarten	Grasswil	Fr. 0.70/km; oder Bus-Abo 100 %
EWG Seeberg	Kindergarten	Wynigen	Fr. 0.70/km; oder Bus-Abo 100 %
Riedtwil	1. – 3. Klasse	Grasswil	Bus-Abo 80 %
Oschwand/Juchten	1. – 3. Klasse	Grasswil und Wynigen	Bis Haltestelle Riedtwil: Fr. 0.70/km plus Bus-Abo 80 %
Oschwand/Juchten	4. – 6. Klasse	Grasswil und Wynigen	Bis Haltestelle Riedtwil: Fr. 0.70/km
Seeberg	1. – 6. Klasse	Wynigen	Bus-Abo 80 %
Durch Schulleitung bewilligter Spezialunterricht auswärts	KG – 6. Klasse	nicht definiert	Fr. 0.70/km; oder öV-Billette
Spezialfälle	Entscheid Gemeinderat (Art. 2 Abs. 2)		

Fakultativer Unterricht

Art. 10 Für den Besuch von fakultativem Unterricht werden unabhängig der Schulstufe keine Beiträge ausgerichtet. Die Verantwortung und Zuständigkeit für liegt bei den Eltern resp. Erziehungsberechtigten.

Versicherung

Art. 11 ¹ Gemäss Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz (Bundesrecht 822.222, Art. 3) handelt es sich bei diesen Schülertransporten nicht um berufsmässige Fahrten.

² Die Gemeinde schliesst eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung ab. Die Schülerinnen und Schüler sind beim Transport auch über die Insassenversicherung des Fahrzeughalters versichert. Allfällige Versicherungsleistungen würden zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht (kumulativ).

Beiträge Kanton

Art. 12 ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeinden für Transportkosten.

² Die Finanzverwaltung ist verantwortlich für die fristgerechte Abrechnung mit dem Kanton und die Geltendmachung der Beiträge.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 13** Diese Richtlinien treten am 01.08.2014 in Kraft.

Veröffentlichung **Art. 14** Die Richtlinien werden auf der Homepage veröffentlicht
(www.seeberg.ch / Online-Schalter).

FÜR DEN GEMEINDERAT SEEBERG

Sig. Roland Grütter Sig. Beatrix Held
Präsident Sekretärin